

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten ausschließlich für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen und sonstigen Nebenleistungen, sofern Gegenstand des Vertrages ein Verkauf ist. Diese AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn wir uns hierauf nicht ausdrücklich berufen. Die Annahme der von uns gelieferten Ware oder die Entgegennahme der von uns erbrachten Leistung gilt in jedem Fall als Anerkennung dieser AVB. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.
- (2) Diese AVB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (2) Bestellungen bedürfen der Textform. Wir sind berechtigt, das der Bestellung zugrunde liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen ab Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch unsere Auftragsbestätigung ebenfalls in Textform.

3. Preise; Verpackung/Versand; Verzollung

- (1) Sämtliche Preise sind, soweit nicht anders angegeben, EURO-Preise und verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer hat der Kunde in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung zusätzlich zu entrichten, soweit sie anfällt.
- (2) Unsere Preise beinhalten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, die Verpackung der verkauften Ware. Nicht enthalten sind die Kosten für den Versand. Sofern wir den Versand im Einzelfall aufgrund gesonderter Absprache übernehmen, werden die hierfür anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Soweit wir nichts Gegenteiliges mit dem Kunden vereinbart haben, verstehen sich unsere

Preise als Netto-Preise „Frei Frachtführer (FCA)“ gemäß den Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der jeweils aktuellen Fassung, Ort ist unser Werksgelände.

- (4) Wir übernehmen die vollständige zollamtliche Abfertigung nur, sofern diesbezüglich eine gesonderte Absprache getroffen wurde. Die zollamtliche Abfertigung an anderen Orten als den Orten, bezüglich derer wir uns zur Übernahme verpflichtet haben, obliegt dem Kunden. Für die zollamtliche Abfertigung können wir eine gesonderte Vergütung berechnen. Zölle, Steuern sowie anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen und ggf. an uns zu erstatten. Der Kunde hat uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Forderungen in Gestalt von Zöllen, Steuern oder anfallenden Kosten freizustellen.
- (5) Soweit wir die Zollabfertigung übernehmen, erledigen wir die Zollformalitäten anhand der vom Kunden bereitzustellenden Informationen bzw. Unterlagen als Vertreter des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, alle zur Zollabfertigung an den Übernahmeorten erforderlichen Unterlagen und Informationen so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass wir die Zollabwicklung im normalen Geschäftsbetrieb vornehmen können. Der Kunde ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Information verantwortlich; uns obliegt keine Prüfungspflicht.

4. Lieferfristen

- (1) Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Teillieferungen durch uns sind zulässig. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, bereits vor einem vereinbarten Liefertermin zu leisten.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfristen setzt eine rechtzeitige Erfüllung sämtlicher ihn betreffenden Pflichten durch den Kunden voraus. Sofern wir nachträgliche Änderungswünsche des Kunden akzeptieren, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen.

5. Zahlungsbedingungen, Rücktrittsrecht

- (1) Sofern zwischen uns und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, hat die Zahlung unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Wurde mit dem Kunden im Einzelfall ein Zahlungsziel vereinbart, so ist dieses in der Auftragsbestätigung und auf der Rechnung genannt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgeblich. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist Bremen.

- (2) Die Übermittlung der Rechnung an den Kunden kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt einer Übermittlung an die uns von ihm zu diesem Zweck mitgeteilte E-Mail-Adresse zu.
- (3) Beim Ausgleich von Rechnungen ist vom Kunden die Rechnungsnummer anzugeben. Verzögerungen oder Fehlbuchungen, die infolge Nichterfüllung dieser Pflicht eintreten, gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Bei Schuldnerverzug stehen uns die Rechte gemäß § 288 BGB zu. Danach sind wir insbesondere berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bzw. anderer Rechte bleibt vorbehalten.
- (5) Im Fall des Zahlungsverzugs oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder von diesem Kaufvertrag bzw. allen Kaufverträgen mit dem Kunden, bei denen die Ware noch nicht ausgeliefert wurde, soweit diese auf demselben Rechtsverhältnis, insbesondere einer laufenden Geschäftsbeziehung, beruhen, zurückzutreten, oder vorherigen Ausgleich aller fälligen Forderungen oder die Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen. Zu weiteren Lieferungen aus laufenden Verträgen sind wir in diesem Fall vor Ausgleich aller offenen Forderungen bzw. Stellung angemessener Sicherheiten nicht verpflichtet.
- (6) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Abtretung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei in Textform ganz oder teilweise abtreten.

7. Höhere Gewalt, nicht zu vertretende Leistungshindernisse

- (1) Sollte es uns durch nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Ereignisse oder Leistungshindernisse, insbesondere durch Ereignisse höherer Gewalt, wie Krieg, Pandemien, Umweltkatastrophen, Arbeitskämpfe, Nichtverfügbarkeit von bestimmten Energiequellen, Aus- und/oder Einführungsverbote, hoheitliche Maßnahmen, egal ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, falsche, verspätete oder

unterlassene Selbstbelieferungen oder Nichtverfügbarkeit von für unsere Leistungserbringung erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffen, unmöglich werden, die zugesagte Leistung zu erbringen, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Wir und der Kunde sind dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sollte durch die vorgenannten Ereignisse oder Leistungshindernisse nur eine rechtzeitige Erbringung der von uns zugesagten Leistungen nicht möglich sein, sind wir berechtigt, den Leistungszeitpunkt um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Auch dies zeigen wir dem Kunden unter Angabe der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs unverzüglich an. Dauert das Ereignis länger als drei Monate oder wird die Durchführung des Vertrages unzumutbar, so können beide Vertragsparteien vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt auch bei Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes aufgrund von uns nicht zu vertretender Einschränkungen in der Produktion.

- (2) Sämtliche Preise entsprechen unserer Kalkulation zum Zeitpunkt des Angebots. Sollten sich unsere Einstandskosten insgesamt, insbesondere durch Preisänderungen bei den Energiekosten, im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung um 20 % oder mehr erhöhen, so haben wir das Recht, unsere Preise nach billigem Ermessen anzupassen. Dieses Recht steht uns grundsätzlich nur dann zu, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen; eine Ausnahme besteht dann, wenn Preisanpassungen seitens unserer Lieferanten oder Versorger aufgrund Gesetzes, insbesondere auf Grundlage des Energiesicherungsgesetzes, oder anderer hoheitlicher Maßnahmen unmittelbar an uns weitergegeben werden können. Von einer solchen Preisanpassung werden wir dem Kunden unverzüglich unterrichten. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 20 % gegenüber dem ursprünglichen Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In gleicher Weise werden wir Kostensenkungen an den Kunden weitergeben.

8. Haftung

- (1) Soweit in diesen AVB nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Übrigen ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner

regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9. Kaufgegenstand

Wir liefern den jeweils vom Vertrag erfassten Kaufgegenstand nach unserer jeweils einschlägigen Produktspezifikation.

10. Lieferung der verkauften Ware

Erfüllungsort für Verkäufe ist unser Werk in Bremen. Die Lieferung der verkauften Ware erfolgt, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, nach Maßgabe der Klausel „Frei Frachtführer“ (FCA) gemäß den Incoterms® der Internationalen Handelskammer in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, Ort ist unser Werksgelände.

11. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen durch den Kunden, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsverbindung bei laufender Rechnung zustehen (Saldovorbehalt), und der Forderungen, die durch einen Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftige oder bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen für besonders gekennzeichnete Forderungen geleistet werden. Der Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- (2) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns daraus zu verpflichten. Die be- oder verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Absatz 1. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Kunden mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem

Wert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden oder vermischt und ist eine andere Sache als Hauptsache im Sinne des § 947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, dass ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Sachen an uns übergeht und der Kunde die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Absatz 1. Als Wert der anderen verwendeten Waren gilt im Zweifel deren Rechnungswert.

- (3) Der Kunde darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Absatz 5 dieser Klausel auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt.
- (4) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufzuwenden sind, sofern sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- (5) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Kunde für die Forderungen erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang als Sicherheit wie die Vorbehaltsware selbst. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen veräußerten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile nach Absatz 2 dieser Klausel haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Anteil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag in gleichem Umfang an uns im Voraus abgetreten.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde gesondert aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung

eines Wechsels oder bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

- (7) Mit dem Widerruf der Einziehungsermächtigung endet zugleich die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung sowie zur Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware und deren Verbindung und Vermischung mit anderen Waren. Soweit die Vorbehaltsware noch beim Kunden ist, hat dieser uns Zugang zu der Ware zu verschaffen.
- (8) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Nennwert unserer Forderungen einschließlich der Nebenforderungen insgesamt um mehr als 10 %, so haben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- (9) Der Kunde hat die Vorbehaltsware für uns zu verwahren. Auf Verlangen ist uns am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen.

12. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit; Gewährleistung

- (1) Der Kunde hat die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, in Textform anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns nach ihrer Entdeckung unverzüglich, ebenfalls in Textform, unverzüglich, ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen, anzuzeigen. Es gilt § 377 HGB.
- (2) Die Gewährleistungsrechte des Kunden richten sich nach gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr.

13. Verwendung unserer Firma u.ä.

Die Nennung der Geschäftsbeziehung zu uns sowie die Verwendung unserer Firma, unseres Logos etc. bedarf unserer vorherigen Zustimmung in Textform im Einzelfall.

14. Datenschutz

- (1) Wir erheben und verarbeiten die Daten unserer Kunden nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere beachten wir die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018).
- (2) Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung sind auf unserer Internetseite unter <https://www.cr3-kaffeeveredelung.com/de/impressum> einsehbar.

15. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unserer Sitz. Wir sind berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu klagen.
- (2) Für die Verträge zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seines Internationalen Privatrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (4) Maßgeblich ist allein die deutschsprachige Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Anderssprachige Fassungen sind lediglich Übersetzungen.

Stand: Juli 2022